

Kurz & Knapp

M 273: GASFLASCHEN

Gasflaschen, die nach den bis Ende 2012 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, bei denen die Größe der UN-Nummer jedoch nicht dem ADR 2013 entspricht, dürfen dank der multilateralen Vereinbarung M 273 noch bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung genutzt werden. Die Vereinbarung gilt bis 30. Juni 2018 in Deutschland, Spanien, Irland, Finnland, Frankreich, England und nun auch in der Schweiz.

REACH

Der Anhang XIV der Reach-Verordnung (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 895/2014 um neun Stoffe erweitert. Dies meldet der Reach-CLP-Biozid-Helpdesk der Bundesbehörden. Anhang XIV enthält inzwischen 31 Einträge, eine konsolidierte Fassung ist auf der Internetseite des Helpdesks veröffentlicht.

IMDG-CODE, AMDT. 37-14

Die Internationale Maritime Organization IMO hat mit dem Annex 8 die Änderungen des kommenden IMDG-Codes, Amendment 37-14, bereitgestellt. Auf 217 Seiten in englischer Sprache sind alle geplanten Änderungen zum derzeit gültigen Amendment 36-12 aufgeführt. Das Amendment 37-14 ist ab dem 1. Januar 2016 verpflichtend umzusetzen, kann allerdings schon ab 1. Januar 2015 angewendet werden.

FEUERWERKSKÖRPER

In Großbritannien, Norwegen und neu in Tschechien sind durch die multilaterale Vereinbarung M 279 Transporte von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336 von verschiedenen Vorschriften (unter anderem der Zulassungsbescheinigung) befreit.

Frage des Monats

Notfalls im Bergungsdruckgefäß zurückschicken

Das hatten wir gefragt: Ein Unternehmen übergibt Druckgasflaschen (gemietet vom Gaslieferanten), teilbefüllt, deren Prüffristen überschritten sind. Wer trägt die Verantwortung nach 4.1.6.13 c) ADR, wonach die Flaschen nicht übergeben werden dürfen, wenn sie nicht für gut befunden worden sind?

Geantwortet wurde:

- › Das Unternehmen, dem die Flaschen gehören und die Abholung beauftragt. (17%) 17 %
- › Der Fahrer, der die Flaschen auflädt. (0%) 0 %
- › **Das Unternehmen, welches die Flaschen zurückgibt. (83%)** 83 %

Antwort c) ist richtig. Gemäß § 23 der Betriebssicherheitsverordnung ist das Entleeren von innerbetrieblich eingesetzten Druckgeräten auch nach Ablauf der für die wiederkehrende Prüfung festgelegten Frist unter Beachtung der Verpflichtungen des § 12 Abs. 3 und 5 gestattet. Das Bereitstellen für die Entleerung darf allerdings zehn Jahre nicht überschreiten. Gemäß § 3 müssen vor der „Weiterbenutzung“ und somit auch vor dem Rücktransport gemäß 4.1.6.10 ADR die Flaschen oder Flaschenbündel von dem nutzenden Betrieb im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden. Unter Umständen muss dazu die Expertise des Industriegaseunternehmens, dem Eigentümer, eingeholt werden. Für den Rückweg und die vorangegangene Beurteilung ist grundsätzlich der unmittelbare Besitzer der Ware verantwortlich. Erweist sich ein restentleertes Druckgefäß als undicht, Bedienungsausrüstungen wie beispielsweise Druckminderer als mangelhaft oder sind Kennzeichnungen nicht lesbar, muss ein solches Gefäß unter Umständen in einem Bergungsdruckgefäß zurück zum Hersteller oder zur Entsorgung transportiert werden. Bei Zweifeln sollte auf alle Fälle ein Spezialist hinzugezogen werden.

BAM-GGR

Anhänge 2 und 4 sind aktualisiert

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAM hat die Anhänge 2 und 4 der Gefahrgutregel 004 aktualisiert. Die BAM-GGR 004 regelt den erweiterten Nachweis der chemischen Verträglichkeit für Gefahrgutverpackungen einschließlich Großpackmittel aus Polyethylen. Anhang 2 enthält die Verfahrensanweisung zur Aufnahme neuer Stoffe/Stoffgemische in die BAM-Assimilierungsliste. In Anhang 4 werden Schädigungsmechanismen und Labormethoden beschrieben.



gh Was vertragen Gefahrgutverpackungen? Anhang 2 führt Stoffe auf.

Sie fragen – Wir antworten

Übergang bis Ende Juni 2017

FRAGE: Stimmt es, dass im nächsten Jahr die schriftlichen Weisungen geändert werden?

ANTWORT: Das ist richtig. Die

Modifikationen sind aber mehr redaktioneller Natur, es werden zwei Hinweise auf Normen gestrichen und beim Thema „nicht rauchen“ die Elektri-

schen Zigaretten hinzugefügt. Es gibt daher auch eine lange Übergangsfrist bis 30.06.2017, bis der Austausch abgeschlossen sein muss.